

Allgemeine Mietbedingungen

Stand: 01/2026

HBS Häfele Baumaschinen Service GmbH, Langäckerstraße 7, 73565 Spraitbach
(nachfolgend „HBS“ genannt)

1. Geltung der allgemeinen Mietbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für die HBS Häfele Baumaschinen Service GmbH.
 - 1.2. Für alle Verträge sowie alle hierauf beruhenden Vereinbarungen zwischen HBS und dem Mieter gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen. Sie gelten auch dann, wenn der Mieter den Vertrag unter Beifügung eigener Geschäftsbedingungen bestätigt.
 - 1.3. Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen. Ein weiterer Widerspruch ist auch dann nicht erforderlich, wenn HBS in Kenntnis solcher Bedingungen die Mietsache vorbehaltlos übergibt.
 - 1.4. Änderungen dieser Mietbedingungen werden dem Mieter mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht.
-

2. Übergabe der Mietsache, Erfüllungsort, Kosten

- 2.1. HBS verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache gegen Zahlung der vereinbarten Miete zu gewähren.
 - 2.2. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Pflichten aus diesem Mietvertrag ist der Sitz von HBS.
 - 2.3. HBS stellt die Mietsache in betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereit. Ein Versand erfolgt nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 - 2.4. Die Abholung und Rückgabe erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters auf das Betriebsgelände von HBS zurückzubringen.
 - 2.5. Gerät der Mieter mit der Abholung, dem Versand oder der Annahme der Mietsache in Verzug, bleibt er zur Zahlung der Miete verpflichtet. Der Verzug beginnt am Tag nach dem vereinbarten Mietbeginn ohne Mahnung. Der Zustand der Mietsache wird bei Übergabe in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Nicht gerügte Mängel begründen keine Ansprüche gegen HBS.
 - 2.6. Das Übergabeprotokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen. Bei Anlieferung in Abwesenheit des Mieters wird das Übergabeprotokoll mit Bildern an den Mieter übermittelt.
 - 2.7. Die Mietsache bleibt Eigentum von HBS.
-

3. Mängel der Mietsache und Instandsetzung

- 3.1. Mängel sind HBS unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzugeben. Ohne schriftliche Anzeige gerät HBS nicht in Verzug.
 - 3.2. HBS behebt berechtigte gerügte Mängel auf eigene Kosten, sofern diese nicht vom Mieter verursacht wurden oder in dessen Risikobereich liegen.
 - 3.3. HBS ist jederzeit berechtigt, die Mietsache selbst oder durch Beauftragte zu besichtigen.
 - 3.4. Der Mieter hat HBS unverzüglich Zugang zur Mietsache zu gewähren.
 - 3.5. Eine Mängelbeseitigung durch den Mieter oder Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HBS zulässig.
 - 3.6. HBS ist berechtigt, eine funktional gleichwertige Ersatzmietsache zu stellen.
-

4. Benutzung der Mietsache, Instandhaltung, Weitervermietung

- 4.1. Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig, bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Herstellervorgaben zu verwenden.
 - 4.2. Der Mieter trägt sämtliche Betriebs- und Nebenkosten sowie den betriebsbedingten Verschleiß während der Mietzeit.
 - 4.3. Pflege, Wartung und Instandhaltung erfolgen auf Kosten und Verantwortung des Mieters gemäß Herstellervorgaben.
 - 4.4. Inspektionsarbeiten sind entsprechend den Herstellervorgaben ausschließlich durch HBS durchführen zu lassen.
 - 4.5. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Mieters besteht nicht.
 - 4.6. Der Mieter hat sämtliche Unfallverhütungs-, Arbeits- und Verkehrs vorschriften einzuhalten und nur geschultes Personal einzusetzen.
 - 4.7. Die Nutzung ist ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
 - 4.8. Der Mieter hat HBS jederzeit Auskunft über Einsatz- und Aufenthaltsort der Mietsache zu erteilen und besonderen Einsätzen vorab schriftlich anzugeben.
 - 4.9. Umbauten, technische Änderungen oder Zubehörveränderungen sind untersagt.
 - 4.10. Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist unzulässig.
 - 4.11. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung zu treffen.
 - 4.12. Erforderliche Genehmigungen oder Schulungen hat der Mieter sicherzustellen.
 - 4.13. Straßenzulassungen oder Sondergenehmigungen beantragt HBS nur nach Absprache auf Kosten des Mieters.
-

5. Pflichten und Haftung des Mieters

- 5.1. Reparaturen von Schäden trägt der Mieter.
 - 5.2. Ein Ersatz von Aufwendungen des Mieters ist ausgeschlossen.
 - 5.3. Der Mieter hat bei Schäden, Unfällen oder Diebstahl unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, HBS zu informieren und behördliche Anzeigen zu veranlassen.
 - 5.4. Pfändungen oder Zugriffe Dritter sind HBS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 5.5. Verlängert sich die Reparaturdauer aufgrund vom Mieter verursachter Schäden über die Mietzeit hinaus, schuldet der Mieter 75 % der Tagesmiete je Verzugstag.
 - 5.6. Von HBS durchgeführte Reparaturen aufgrund vom Mieter zu vertretender Umstände erfolgen auf Rechnung des Mieters.
-

6. Mietpreis, Fälligkeit, Sicherungsabtretung

- 6.1. Der Mietpreis basiert auf 8 Arbeitsstunden pro Tag bei einer 5-Tage-Woche. Jede weitere Stunde wird mit 1/8 des Tagesmietpreises verrechnet.

- 6.2.** Vergünstigte Mietpreise gelten nur bei vollständiger Inanspruchnahme der vereinbarten Mietdauer.
6.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
6.4. Die Miete wird am Ende der Mietzeit abgerechnet. Bei monatsübergreifender Anmietung erfolgt eine monatliche Zwischenabrechnung.
6.5. Der Mieter tritt sicherungshalber seine Forderungen gegen Auftraggeber in Höhe des Mietzinses an HBS ab.
-

7. Gewährleistung und Haftung von HBS

- 7.1.** Bei leicht fahrlässigem Verzug ist die Haftung auf den fünffachen Tagesmietpreis begrenzt.
7.2. Minderungsrechte sind ausgeschlossen.
7.3. HBS haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall.
7.4. Bei Pflichtverletzungen des Mieters entfällt die Haftung von HBS.
7.5. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
7.6. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Kardinalpflichten.
7.7. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
-

8. Beendigung des Mietverhältnisses

- 8.1.** Befristete Mietverträge enden automatisch.
8.2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
8.3. Das Mietverhältnis endet mit Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters.
8.4. Kündigungsfristen bei unbefristeten Mietverhältnissen richten sich nach der Mietdauer.
8.5. HBS ist zur fristlosen Kündigung berechtigt bei Zahlungsverzug, Pflichtverletzungen oder unzumutbarem Vertragsfortbestand.
8.6. Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn die Mietsache aus von HBS zu vertretenden Gründen länger als drei Tage unbrauchbar ist.
-

9. Rückgabe der Mietsache

- 9.1.** Die Rückgabe erfolgt gereinigt, betriebsbereit und vollgetankt.
9.2. Die Rückgabe ist mindestens drei Arbeitstage vorher anzugeben.
9.3.–9.7. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter Entschädigung und Schadensersatz. Besitzrechte von HBS werden anerkannt.
-

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1.** Abtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HBS.
10.2. Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10.3. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
-

11. Maschinenbruch- und Kaskoversicherung

- 11.1.** Die Mietsache ist nach den AGB's der Maschinen-Teil-Versicherung versichert. Versichert sind Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung sowie Bruch der Verglasung.
Die Maschinenbruch- und Kaskoversicherung stellt keine Vollkaskoversicherung dar. Versicherungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Versicherungsbedingungen erbracht. Nicht versicherte Schäden, insbesondere Bedienfehler, Verschleiß, Überbeanspruchung sowie Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, gehen zu Lasten des Mieters.
Eine Eigenversicherung des Mieters wird nur anerkannt, wenn diese dem Umfang der von HBS abgeschlossenen Maschinenbruch- und Kaskoversicherung mindestens entspricht. Der Versicherungsnachweis ist vor Mietbeginn vorzulegen.
Deckungslücken gehen zu Lasten des Mieters.
11.2. Selbstbehalte je Schaden 1.000,00 €.
11.3. Bei Diebstahl haftet der Mieter mit 25 % des Zeitwertes, mindestens jedoch mit dem vorgenannten Selbstbehalt.
-

12. Telematik

Maschinenbezogene, nicht personenbezogene Daten können erfasst und ausgewertet werden. Der Mieter erklärt sich hiermit einverstanden.

13. Salvatorische Klausel, Schriftform

Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1.** Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, **73565 Spraitbach**.
14.2. Dies gilt auch bei Auslandsbezug oder unbekanntem Aufenthaltsort des Mieters.
14.3. Es gilt deutsches Recht.
-

Spraitbach, den 1.01.2026